



Beherbergungssteuer

Das Steuer- und Stadtkassenamt informiert über die Satzungsänderung zum
1. Oktober 2017

Beherbergungssteuer – was ist das und wofür ist das gut?

Mit der Beherbergungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer privat veranlassten, entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung besteuert.

Die Beherbergungssteuer ist – wie zum Beispiel auch die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer – eine örtliche Aufwandsteuer. Aufwandsteuer deshalb, weil ein „besonderer Aufwand“ besteuert wird, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden vom 7. Mai 2015.

Steuern – wie auch die Beherbergungssteuer – werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als Einnahmequelle für den städtischen Haushalt. Die wichtigsten kommunalen Ausgaben, die aus dem Haushalt der Stadt Dresden bestritten werden, sind Sozialleistungen und der Bau sowie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, daneben werden aber auch kulturelle Einrichtungen und Sportstätten aus dem Stadthaushalt finanziert.

Wer wird besteuert?

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in Dresden entgeltlich privat in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen, Ferienunterkünften oder ähnlichen Beherbergungsstätten sowie auf Campingplätzen übernachten, soweit nicht ausnahmsweise eine Steuerbefreiung (s. u.) besteht. Die Übernachtung auf Wohnmobilstandplätzen ist steuerpflichtig, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

Wie hoch ist die Beherbergungssteuer und wann ist sie zu entrichten?

Die Beherbergungssteuer ist abhängig von dem aufgewendeten Betrag für die einzelne Übernachtung der Beherbergung (einschließlich Mehrwertsteuer). Entrichten mehrere Personen einen einheitlichen (gemeinsamen) Zimmerpreis, entfällt auf jeden Gast ein Betrag, der der Division dieses Preises durch die Zahl der dafür beherbergten Gäste entspricht.

Die Beherbergungssteuer beträgt ein Fünfzehntel des für die jeweils einzelne Übernachtung geschuldeten Entgeltes, abgerundet auf volle Euro-Cent.

Ein Gast übernachtet – beispielsweise – fünf Nächte in einem Einzelzimmer, das ohne Frühstück 65 Euro pro Nacht kostet. Ein Fünfzehntel des jeweils für die einzelne Übernachtung geschuldeten Entgeltes (65 Euro / 15) beträgt 4,333 Euro, abgerundet auf volle Euro-Cent beläuft sich der Steuerbetrag auf 4,33 Euro für eine Übernachtung. Insgesamt beträgt der Steuerbetrag für die gesamte Beherbergung 21,65 Euro (5 Übernachtungen x 4,33 Euro Steuerbetrag).

Die Beherbergungssteuer ist spätestens am letzten Aufenthaltstag, in der Regel also bei der Abreise, in der Beherbergungseinrichtung zu entrichten.

Wichtig:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, von Ihnen die Beherbergungssteuer einzuziehen. Sollten Sie sich durch Ihren Gastgeber zu Unrecht belastet fühlen, entrichten Sie bitte trotzdem zunächst die Beherbergungssteuer und machen Sie Erstattungsansprüche im Nachhinein gegenüber dem Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden geltend. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.

Gibt es Steuerbefreiungen?

Nicht besteuert werden:

- Beherbergungen, wenn diese ausschließlich beruflichen Zwecken dienen oder aus Gründen der Berufsaus- oder -fortbildung erforderlich sind,
- Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit,
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie
- bei Schwerbehinderten mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr und dem Merkzeichen „B“ zusätzlich eine Begleitperson.

Wichtig:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, von Ihnen Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise zu vermerken und von Ihnen unterschreiben zu lassen, sofern keine Beherbergungssteuer auf Grund einer Steuerbefreiung eingezogen wird. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen.

Wie können die Beherbergungsgäste die berufliche Veranlassung ihrer Übernachtung oder eine Steuerbefreiung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb nachweisen?

Arbeitnehmer und Personen in beruflicher Aus- oder Fortbildung:

Für diesen Personenkreis genügt eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung. Diese Bescheinigung muss ausdrücklich auf eine berufliche Veranlassung der Übernachtung bzw. auf eine Berufsausbildung Bezug nehmen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Bildungseinrichtung und
- den Namen und das Geburtsdatum des Beherbergungsgastes und
- den Beherbergungszeitraum.

Selbstständige / freiberuflich Tätige:

Wer selbstständig freiberuflich oder gewerblich tätig ist, kann die berufliche Notwendigkeit seiner Beherbergung durch eine Eigenbestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (ein Muster dieses Vordruckes finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden) bescheinigen.

Kinder bzw. Gäste unter 18 Jahren:

Hier genügt beispielsweise die Angabe des Alters auf dem Meldeschein, den die Eltern bzw. Begleitpersonen ausfüllen und dadurch die Angaben bestätigen. Wichtig ist, dass auf Anfrage ein volljähriger Ansprechpartner (Eltern) genannt werden kann, welcher bestätigt, dass der steuerbefreite Gast beim Aufenthalt minderjährig war.

Schwerbehinderte / Begleitpersonen:

Hier genügt die Vorlage des entsprechenden Schwerbehindertenausweises.

Welche Folgen hat eine unrichtige Bescheinigung?

Der Gast bzw. Arbeitgeber / Dienstherr bestätigt in der Bescheinigung, dass die Beherbergung beruflich / aus- oder fortbildungsbedingt notwendig ist. Bei unrichtigen Bescheinigungen haften die genannten Personen für die entgangene Steuer. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Bin ich als Gast überhaupt gesetzlich verpflichtet, Auskunft über den Grund meines Aufenthaltes zu geben?

Es besteht keine Verpflichtung des Gastes, den Anlass seiner Reise anzugeben. Falls der Gast darauf verzichtet, den beruflichen Anlass der Beherbergung anzugeben und zu belegen, ist eine Beherbergungssteuer zu erheben und zu bezahlen.

Kann ein Gast den Nachweis über die berufliche Notwendigkeit auch nachreichen und bekommt dann eine Erstattung der Beherbergungssteuer?

Wenn für eine Beherbergung eine Beherbergungssteuer erhoben wurde, weil der Gast keinen Nachweis über die berufliche / aus- oder fortbildungsbedingte Notwendigkeit

erbracht hat, kann beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisleistung (Rechnungskopie und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragt werden.

Wo kann ich mehr Informationen zur Beherbergungssteuer in Dresden erhalten?

Internet:
www.dresden.de/anliegen
Stichwort: Beherbergungssteuer

E-Mail:
steuer-stadtkassenamt@dresden.de

Besucheranschrift:
Dr.-Külz-Ring 19
Zimmer: 4/206 und 207
01067 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 20 86
Telefax: (03 51) 4 88 28 98

Postanschrift:
Landeshauptstadt Dresden
Steuer- und Stadtkassenamt
FB Aufwandsteuern
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Öffnungszeiten:
Montag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag: 9 bis 18 Uhr
Donnerstag: 9 bis 18 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Steuer- und Stadtkassenamt
Telefon (03 51) 4 88 24 96
Telefax (03 51) 4 88 28 98
E-Mail steuer-stadtkassenamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Aktualisierte Auflage August 2017

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.